

Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

KRB RG 032d/2004 vom 3. September 2003

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
4. März 2003 (RRB Nr. 2003/396)

beschliesst:

1. Zweck, Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Zweck

¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung verfolgt folgende Ziele:

- a) Ausrichtung des staatlichen Handelns auf seine Wirkungen,
- b) Messung der Aufgabenerfüllung anhand der erreichten Wirkungen,
- c) politische Steuerung der staatlichen Leistungen,
- d) bürger- und kundenfreundlicher Dienst an der Öffentlichkeit,
- e) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung.

² Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Koppelung von Leistungen und Finanzen,
- b) Globalisierung der Budgetierung,
- c) Übereinstimmung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 2. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt

- a) die Führung der Verwaltung,
- b) die Haushaltführung sowie
- c) die Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle.

§ 3. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.

² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

¹⁾ BGS 111.1.

2. Wirkungsorientierte Führung

§ 4. Grundsatz

¹ Kantonsrat und Regierungsrat steuern die Verwaltung im Rahmen ihrer Kompetenzen über Wirkungsziele und Leistungsvorgaben sowie über Saldovorgaben. Sie kontrollieren die zielkonforme Verwendung der verfügbaren Mittel.

² Die Wirkungsziele und Leistungsvorgaben werden in folgenden Beschlussformen festgelegt:

- a) die langfristigen sowie alle grundlegenden und wichtigen Ziele in der Gesetzgebung;
- b) die mittelfristigen Ziele im Legislaturplan und im integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie in weiteren politischen Plänen;
- c) die kurzfristigen Ziele im Voranschlag.

³ Die Saldovorgabe wird als Verpflichtungskredit, als Voranschlagskredit oder als Ertragsüberschussvorgabe beschlossen. Die Ertragsüberschussvorgabe verlangt einen positiven Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen in einem Globalbudget.

§ 5. Verhältnis zur Rechtsetzung

Gesetz und Verordnung binden die Behörden bei der Steuerung von Leistungen und Finanzen.

§ 6. Wirkungszusammenhang

¹ Die politische Planung und die Globalbudgets sind auf Wirkungsziele ausgerichtet, für welche nach Möglichkeit Wirkungsindikatoren festgelegt werden.

² Beschränkt sich die Wirkungskontrolle auf Leistungsindikatoren, so ist der Wirkungszusammenhang, der zwischen Leistung und Wirkung angenommen wird, zu begründen.

³ Mit dem Auftrag und dem Planungsbeschluss kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, den Zusammenhang zwischen Zielen, Leistungen und Wirkungen in einem bestimmten Bereich zu ermitteln.

§ 7. Koppelung von Leistungen und Finanzen

Planung und Budgetierung gewährleisten den Zusammenhang von Leistungen und Finanzen.

§ 8. Controlling

¹ Der Regierungsrat sorgt für ein systematisches Controlling auf allen Stufen der Verwaltung. Dieses bildet einen allseitig abgestimmten Steuerungsprozess von Zielfestlegung, Planung, Umsetzung und Kontrolle auf den Ebenen Regierung, Departemente und Dienststellen. Das Controlling bezieht sich auf Prozesse, Leistungen und Wirkungen sowie Finanzen; es stützt sich auf ein System des Qualitätsmanagements.

² Ein stufengerechtes Berichtswesen unterstützt die Führung der Verwaltung durch Vorgesetzte und Regierungsrat sowie die Oberaufsicht durch den Kantonsrat. Es erfasst auch die gewerbliche Tätigkeit und die Aufträge an Dritte.

³ Besondere Formen des Controllings betreffen die Substanzerhaltung des eingesetzten Finanz- und Verwaltungsvermögens bei Beteiligungen des Kantons und die Gewährleistung der Beitragsziele bei Staatsbeiträgen.

§ 9. Wirkungsorientierung

¹ Die Behörden des Kantons richten ihr Handeln auf die von Verfassung, Gesetz, Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan und Vorschlag gesteckten Ziele aus.

² Dazu gehören insbesondere

- a) die Wahrung des Vorrangs verfassungsmässiger und gesetzlicher Vorgaben;
- b) die Umsetzung der rechtlichen und politischen Ziele in zielkonforme und wirkungsorientierte Leistungen;
- c) vorgängige Wirkungsabschätzungen;
- d) nachträgliche Wirkungsprüfungen.

§ 10. Leistungsorientierung

¹ Die Verwaltung richtet ihre Tätigkeit auf Leistungen aus, die sie für die Öffentlichkeit erbringt.

² Verwaltungsleistungen werden in der Regel als Produkte umschrieben, deren Umfang und Qualität im Rahmen der Produktgruppenziele vereinbart werden.

§ 11. Produkt

¹ Das Produkt ist die selbständige Leistungseinheit, welche von ihrem Empfänger innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung genutzt werden kann und sich als Kostenträger eignet.

² Das Produkt wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben, welche Leistungsvorgaben enthalten. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Leistungsindikatoren überprüft.

³ Dem Produkt werden Kosten und Erlöse zugerechnet.

§ 12. Produktgruppe

¹ Die Produktgruppe fasst in der Regel mehrere Produkte zusammen, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bilden. Sie entspricht der politischen Bedeutung der zu erfüllenden Aufgabe und gestattet eine effiziente Leistungserbringung.

² Jede Produktgruppe wird mit einer Aufgabe und mit Zielen umschrieben. Die Ziele enthalten Wirkungsvorgaben, wo dies nicht möglich ist, Leistungsvorgaben. Die Erfüllung der Vorgaben wird mit Wirkungs- oder Leistungsindikatoren überprüft.

³ Einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung werden Kosten und Erlöse zugeordnet, einer Produktgruppe der Investitionsrechnung Ausgaben und Einnahmen.

⁴ Die Kosten und Erlöse einer Produktgruppe der Erfolgsrechnung beinhalten den Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung, die beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen des Globalbudgets sowie die kalkulatorischen Kosten, Overheadkosten und weitere interne Verrechnungen, soweit sie nicht bereits im Globalbudget enthalten sind.

115.1

§ 13. Globalbudget

¹ Ein Globalbudget kann sowohl im Rahmen der Erfolgsrechnung wie der Investitionsrechnung erstellt werden.

² Das Globalbudget umfasst mindestens eine Produktegruppe. Es enthält

- a) in der Erfolgsrechnung einen Saldo von Aufwand und Ertrag und der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder
- b) in der Investitionsrechnung einen Saldo von Ausgaben und Einnahmen sowie für jede Produktegruppe einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag legt die Ziele sowie die Indikatoren und Standards fest.

³ Globalbudgets entsprechen der finanzpolitischen Bedeutung der in ihnen zusammengefassten Verwaltungsaufgaben und gestatten eine effiziente finanzielle Führung.

⁴ In Ausnahmefällen können für Aufgaben, auf welche der Kanton keinen erheblichen Einfluss nehmen kann, Globalbudgets ohne Leistungsauftrag bewilligt werden.

⁵ Globalbudgets werden mehrere Jahre umfassend mit Verpflichtungscharakter und auf ein Jahr als Bestandteil des Voranschlags beschlossen.

§ 14. Aufgabenbereich

Der Regierungsrat gliedert die Aufgaben des Kantons in Bereiche, die sachlich und politisch zusammenhängen. Die Aufgabenbereiche bilden die oberste Ebene der politischen Planung. Sie gliedern sich in Produktegruppen.

3. Steuerung durch den Kantonsrat

3.1. Politische Planung

§ 15. Legislaturplan

¹ Der Legislaturplan umschreibt die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Er gibt insbesondere Auskunft darüber, welche politischen Ziele mit welchen Verwaltungsleistungen und Ressourcen innerhalb welcher Frist erreicht werden sollen. Er enthält eine Prioritätenordnung für die geplanten Massnahmen und die Planung der Gesetzgebung.

² Der Regierungsrat erstellt den Legislaturplan und legt ihn dem Kantonsrat bis Mitte August des Wahljahres zur Kenntnisnahme vor.

§ 16. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

¹ Der integrierte Aufgaben- und Finanzplan ist eine rollende Planung; er wird vom Regierungsrat jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei darauffolgenden Jahre erstellt. Er gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldungsplanung.

² Wesentliche Veränderungen gegenüber dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan des Vorjahres sowie innerhalb der Planperiode werden ausgewiesen und begründet. Zur Korrektur unerwünschter Entwicklungen enthält er einen Massnahmenplan.

³ Zu Beginn der Legislatur ist der integrierte Aufgaben- und Finanzplan mit dem Legislaturplan inhaltlich abgestimmt.

⁴ Der Regierungsrat legt den integrierten Aufgaben- und Finanzplan jährlich dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vor.

§ 17. Planungsbeschluss

¹ Mit dem Planungsbeschluss beauftragt der Kantonsrat den Regierungsrat, eine Staatsaufgabe in bestimmter Richtung zu entwickeln. Der Planungsbeschluss verpflichtet den Regierungsrat, den Legislaturplan, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan oder die Planung in einzelnen Aufgabenbereichen im Sinne der Vorgabe zu erstellen oder anzupassen.

² Im Planungsbeschluss können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Ist keine Frist gesetzt, ist er innerhalb eines Jahres zu erfüllen.

³ Der Planungsbeschluss geht der Planung des Regierungsrates vor. In begründeten Fällen kann der Regierungsrat davon abweichen.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates¹⁾.

3.2. Voranschlag und Geschäftsbericht

§ 18. Budgetstruktur

¹ Die Budgetstruktur bestimmt, für welche Aufgaben Globalbudgets und Produktgruppen beschlossen werden.

² Auf Antrag des Regierungsrates bestimmt der Kantonsrat mit Wirkung für vier Jahre die Aufgaben, zu welchen die Globalbudgets erstellt werden und umschreibt die Produktgruppen.

§ 19. Kompetenzaufteilung

¹ Der Kantonsrat bestimmt für jedes Globalbudget die Ziele der Produktgruppen und legt einen Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung oder von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung fest. Beeinflussbare interne Leistungsbezüge und –abgaben werden budgetwirksam verrechnet.

² Der Regierungsrat bestimmt die Produkte sowie die Indikatoren und Standards für die Produktgruppen. Er informiert den Kantonsrat darüber in seiner Botschaft.

§ 20. Mehrjährige Globalbudgets

Der Kantonsrat beschliesst für jede Aufgabe, für welche die Budgetstruktur ein Globalbudget vorsieht, die mehrjährigen Ziele der Produktgruppen und den Verpflichtungskredit oder die Ertragsüberschussvorgabe.

¹⁾ BGS 121.2.

115.1

§ 21. Rahmenglobalbudget

¹ Der Kantonsrat kann mit einem Rahmenglobalbudget seine Voranschlagskompetenz für bestimmte Aufgaben für höchstens vier Jahre an den Regierungsrat delegieren.

² Der Regierungsrat bestimmt jährlich den Leistungsauftrag und die Saldovorgabe.

§ 22. Budgetvorgaben

Zu Beginn des Budgetierungsprozesses erlässt der Regierungsrat auf der Grundlage des integrierten Aufgaben- und Finanzplans Budgetvorgaben zuhanden der Departemente. Er konsultiert dazu vorgängig die Finanzkommission des Kantonsrates.

§ 23. Voranschlag

¹ Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat jährlich den Voranschlag.

² Der Voranschlag enthält Planwerte, insbesondere

- a) Schwerpunkte der kurzfristigen Regierungspolitik;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;
- e) die Globalbudgets;
- f) eine summarische Planbilanz;
- g) die Geldflussrechnung;
- h) die Staatsbeiträge;
- i) die Spezialfinanzierungen.

³ Beschliesst der Kantonsrat den Voranschlag bis Ende eines Jahres nicht, so unterbreitet der Regierungsrat in der nächsten Session einen neuen Voranschlag. Bis zum Beschluss über den Voranschlag durch den Kantonsrat ist der Regierungsrat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.

§ 24. Geschäftsbericht

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im jährlichen Geschäftsbericht die Leistungen und Finanzen des vergangenen Jahres zur Genehmigung.

² Der Geschäftsbericht liefert in knapper Form einen Vergleich der Vorgaben mit den Leistungen der Departemente und Dienststellen. Als Vorgaben dienen die Ziele und Massnahmen aus dem Legislaturplan, dem integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie dem Voranschlag.

³ Der Geschäftsbericht weist für sämtliche Produktgruppen die Leistungen und Finanzen aus, kommentiert die vergangenen und künftigen Entwicklungen und weist auf besondere Ereignisse und neue oder veränderte Rechtsgrundlagen hin.

⁴ Der Geschäftsbericht enthält insbesondere

- a) Aussagen über Schwerpunkte der Regierungstätigkeit;
- b) wirtschaftliche Eckdaten des Staatshaushaltes;
- c) die Erfolgsrechnung;
- d) die Investitionsrechnung;

- e) die Globalbudgets;
- f) die Bilanz;
- g) den Anhang;
- h) die Geldflussrechnung;
- i) die Staatsbeiträge;
- j) die Spezialfinanzierungen;
- k) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- l) die Konzernrechnung;
- m) die Jahresrechnungen, soweit diese nicht in der Staatsrechnung enthalten sind;
- n) die Legate und Stiftungen;
- o) den Revisionsbericht der Finanzkontrolle.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates).

4. Steuerung durch den Regierungsrat und die Departemente

§ 25. *Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente*

¹ Der Regierungsrat führt die Verwaltung nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, Bürgernähe, Effizienz und Wirkungsorientierung.

² Der Regierungsrat, seine Mitglieder und der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin

- a) gewähren den nachgeordneten Instanzen den erforderlichen Grad der Selbständigkeit und sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung;
- b) schaffen und unterhalten zeitgemässe Führungs- und Organisationsinstrumente;
- c) bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten;
- d) beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die Erreichung der vorgegebenen Ziele.

§ 26. *Koordination*

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten zwischen den Departementen und der Staatskanzlei.

² Die Staatskanzlei plant und koordiniert die departementsübergreifenden Geschäfte, sofern nicht ein Departement dafür zuständig oder damit beauftragt ist.

³ Im Übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

¹) BGS 121.1.

115.1

§ 27. Jahresplan

Auf der Grundlage von Legislaturplan und integriertem Aufgaben- und Finanzplan erstellen die Departemente einen Jahresplan.

§ 28. Leistungs- und Saldozuweisung

Auf der Grundlage des Legislaturplans, des integrierten Aufgaben- und Finanzplans und der Globalbudgets verteilt der Regierungsrat die zu erbringenden Leistungen auf die Departemente sowie ihre Dienststellen und weist ihnen die Saldovorgaben zu. Er kann Globalbudgets auf mehrere Dienststellen aufteilen.

§ 29. Jahreskontrakte

Aufgrund von Legislaturplan, integriertem Aufgaben- und Finanzplan, Jahresplan, Globalbudget sowie der Leistungs- und Saldozuweisung durch den Regierungsrat vereinbaren der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin mit den eigenen Dienststellen sowie mit den öffentlichen und privaten Leistungserbringern deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung.

§ 30. Reserveverwendung für Anreizsystem

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass bei effizienter Leistungserbringung angemessene Anteile der gegenüber dem Vorschlag erzielten Minderaufwendungen oder Mehrerträge den Dienststellen, die mit Globalbudgets geführt werden, für die Verwendung in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden.

² Er folgt bei der Schaffung von kollektiven Anreizsystemen folgenden Leitlinien:

- a) Die Verwendung erfolgt für betriebliche Zwecke;
- b) Basis für die Herleitung von Anreizkomponenten ist das produktbezogene Leistungs- und Finanzcontrolling;
- c) Der unterschiedlichen Budgetkraft der Dienststellen ist Rechnung zu tragen;
- d) Gutschriften bzw. Ausschüttungen an Dienststellen dürfen nicht zur Umgehung von Kreditbeschlüssen des Kantonsrates führen;
- e) Anreizkomponenten dürfen nicht zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge verwendet werden;
- f) Gutschriften an Dienststellen dürfen nicht an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschüttet werden;
- g) Leistungsbereinigte Mehraufwendungen oder Mindererträge der Vorjahre sind auszugleichen.

§ 31. Gewerbliche Tätigkeit

¹ Dienststellen können mit Bewilligung des Regierungsrates gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, soweit diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen und im Vergleich zu den Hauptaufgaben lediglich von geringem Umfang sind. Sie stellen dafür auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten zu marktgerechten Preisen Rechnung.

² Die gewerbliche Tätigkeit darf die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen.

§ 32. *Aufträge an Dritte*

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Vergabe von Teilleistungen nach aussen, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können.

² Soll die Erstellung einer selbständigen Leistung, insbesondere eines ganzen Produkts, an Dritte übertragen werden, ist dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

§ 33. *Interne Leistungsbezüge und -verrechnungen*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, welche Leistungen verwaltungsintern zu beziehen sind.

² Verwaltungsinterne Leistungen werden verrechnet, wenn dies für die Kostentransparenz, für die Rechnungsstellung gegenüber Dritten, für die Belastung der Spezialfinanzierungen, für die Vergleichbarkeit von Rechnungen oder für die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

³ Der Regierungsrat bestimmt, welche verwaltungsinternen Leistungen zu welchen Kosten zu verrechnen sind. Er richtet sich dabei nach marktnahen Grundsätzen. Er kann Pauschalbeträge zulassen.

⁴ Erbringt eine Dienststelle verwaltungsinterne Leistungen in Konkurrenz zu privaten Anbietern, so berechnet sie die Preise marktgerecht und auf der Grundlage sämtlicher anrechenbarer Kosten.

5. Haushaltführung

5.1. Rechnungslegung

§ 34. *Zweck und Grundsätze*

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

² Die Grundsätze der ordnungsgemässen Rechnungslegung und Buchführung sind:

- a) Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass der Kanton mit seinen selbständigen Anstalten und Betrieben auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt. Die Bilanzierung erfolgt deshalb zu Fortführungswerten.
- b) Die Rechnungslegung folgt insbesondere den Grundsätzen der Verständlichkeit, Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Stetigkeit in der Darstellung und Bewertung, der Bruttoverbuchung und der periodengerechten Zuordnung von Aufwand und Ertrag.
- c) Die Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung sind insbesondere: Die Vollständigkeit, die Richtigkeit, das Dokumentationsprinzip und die Klarheit der Buchführung.
- d) Für den Voranschlag und die Rechnung gelten insbesondere die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Jährlichkeit, der Vorherigkeit, der Ge-

115.1

naugigkeit und der qualitativen und quantitativen Bindung sowie Spezifikation der Kredite.

- e) Das Finanz- und Rechnungswesen entspricht anerkannten Normen der Rechnungslegung. Der Regierungsrat bezeichnet das zugrunde liegende Regelwerk.

§ 35. *Rechnungsarten*

¹ Die finanzpolitische Steuerung des Finanzhaushaltes erfolgt hauptsächlich über die Erfolgs- und die Investitionsrechnung.

² Leistungen und Finanzen der Verwaltung werden über die geplanten Produktgruppenergebnisse gesteuert.

§ 36. *Revisionstauglichkeit*

¹ Der Regierungsrat und die Verwaltung stellen die Revisionstauglichkeit des Finanz- und Rechnungswesens und der Finanzinformationssysteme sicher.

² Der Regierungsrat regelt die Aufbewahrung der Belege.

5.2. Jahresrechnung

§ 37. *Inhalt*

Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgs- und die Investitionsrechnung sowie die Bilanz.

§ 38. *Erfolgsrechnung*

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und Ertrag eines Kalenderjahres. Sie weist das Betriebsergebnis, das nichtbetriebliche Ergebnis, die aussergewöhnlichen Positionen sowie das Gesamtergebnis aus.

² Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Verlustvortrag.

§ 39. *Investitionsrechnung*

¹ Die Investitionsrechnung enthält Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

² Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.

³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, ab welchem Mindestbetrag die Investitionsrechnung zu belasten ist.

§ 40. *Bilanz*

Die Bilanz umfasst die Aktiven und Passiven.

§ 41. *Aktiven*

¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen sowie allfälligen Verlustvorträgen aus den Spezialfinanzierungen und dem allgemeinen Finanzhaushalt.

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen.

³ Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können.

⁴ Der Verlustvortrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und der Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über das Finanzvermögen und veranlasst die Überführung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen.

§ 42. *Passiven*

¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie dem allfälligen Eigenkapital.

² Das Eigenkapital entspricht dem Vermögen, das die Verpflichtungen übersteigt.

§ 43. *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

² Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten werden der Spezialfinanzierung belastet.

³ Ein Verlustvortrag in der Spezialfinanzierung ist nur zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen den Aufwand vorübergehend nicht decken. Er ist zu verzinsen.

⁴ Das Eigenkapital von Spezialfinanzierungen ist zu verzinsen, falls

- a) das Gesetz eine Verzinsung ausdrücklich vorsieht;
- b) die Spezialfinanzierung nicht ausschliesslich durch staatliche Mittel geöffnet wird.

Der Kantonsrat kann mit Wirkung auf ein Jahr auf die Verzinsung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierungen gemäss Buchstabe b) verzichten.

⁵ Spezialfinanzierungen können Bestandteil von Globalbudgets sein.

⁶ Der Kantonsrat bewilligt Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und erteilt dafür in der Regel einen Leistungsauftrag.

§ 44. *Legate und unselbständige Stiftungen*

¹ Legate und unselbständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

² Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Kantons ergänzend verwendet werden.

³ Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

115.1

§ 45. Anhang

Der Anhang enthält ergänzende und erläuternde Informationen zur Rechnungslegung. Er orientiert sich inhaltlich an den Mindestangaben nach Artikel 663b Obligationenrecht¹⁾ und der Entwicklung der allgemein anerkannten Normen zur Rechnungslegung.

§ 46. Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven und Passiven sind nach dem Grundsatz der getreuen Darstellung zu bewerten.

² Die Aktiven werden zu ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Die Bewertung folgt dabei dem Niederstwertprinzip.

³ Das Finanzvermögen wird periodisch zum Verkehrswert bewertet.

⁴ Die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu bewerten.

§ 47. Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist mit durchschnittlich mindestens 10 Prozent des jeweiligen Restbuchwertes des gesamten Verwaltungsvermögens zu Lasten der Erfolgsrechnung abzuschreiben. Ausgenommen sind Darlehen und Beteiligungen, die nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben sind.

² Investitionen zulasten von Spezialfinanzierungen sind im Jahre der Aktivierung zu 100 Prozent abzuschreiben.

³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind vorzunehmen, soweit es die Finanz- und die Konjunkturlage erlauben.

§ 48. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen. Sie zeigt dabei die Herkunft und die Verwendung der Geld- und geldnahen Mittel auf, unterteilt nach Betriebs-, Investitions- sowie Finanzierungstätigkeit.

§ 49. Besondere Rechnungsmodelle

Der Regierungsrat kann die Anwendung von besonderen Rechnungsmodellen in einer Verordnung beschliessen.

5.3. Produktgruppenergebnisse

§ 50. Inhalt

Die Produktgruppenergebnisse stellen alle Leistungen des Kantons systematisch dar und verknüpfen sie mit Kosten und Erlösen. Sie beruhen auf der Definition von Produkten und Produktgruppen und umschreiben dafür die Leistungsaufträge in Form von Wirkungs- und Leistungszielen sowie die Indikatoren und Standards.

¹⁾ SR 220.

5.4. Ausgaben

§ 51. Begriff der Ausgabe

¹ Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Eine Ausgabe führt in der Erfolgsrechnung zum Verzehr von Mitteln, in der Investitionsrechnung zur Vermehrung des Verwaltungsvermögens.

§ 52. Voraussetzung für Ausgabenbewilligung

¹ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

² Neue Ausgaben, welche der Kantonsrat im Rahmen seiner Kompetenz bewilligt, ersetzen die Rechtsgrundlage.

§ 53. Einmalige Ausgaben

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Ausgaben aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

³ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

⁴ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis wird auf die Nettoausgabe abgestellt.

§ 54. Wiederkehrende Ausgaben

¹ Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Nettoausgabe abgestellt, die in einem Jahr anfällt.

§ 55. Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie

- a) durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist,
- b) zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist,
- c) sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt,
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist,
- e) für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
- f) zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

² Eine Ausgabe gilt im Übrigen als neu, wenn dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Höhe, dem Zeitpunkt der Vor-

115.1

nahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht.

³ Bewilligungen von Ausgaben sind ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen.

5.5. Kreditarten

§ 56. *Verpflichtungskredit*

¹ Mit dem Verpflichtungskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für

- a) einen bestimmten Zweck oder
- b) die Erfüllung eines Leistungsauftrages

finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt.

² Der Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) ist insbesondere für Investitionen, Investitionsbeiträge, nicht wiederkehrende Betriebsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen, sofern sie nicht Teil eines Verpflichtungskredites nach Absatz 1 Buchstabe b) sind.

³ Der im Zusammenhang mit einem Globalbudget bewilligte Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) entspricht dem Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen oder dem Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung. Die jährlichen Fälligkeiten sind netto als Voranschlagskredite zu bewilligen.

⁴ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe a) verfällt, wenn der Zweck erreicht, das Vorhaben aufgegeben oder dieser nicht innert einer angemessener Frist beansprucht wird. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Verfalls.

⁵ Ein Verpflichtungskredit nach Absatz 1 Buchstabe b) verfällt am Ende der Globalbudgetperiode.

§ 57. *Zusatzkredit*

¹ Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens oder während der Globalbudgetperiode zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

² Mit dem gleichen Verfahren ist die Zustimmung einzuholen, wenn ein Ertragsüberschuss nicht erreicht wird.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrausgaben muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

⁴ Der Zusatzkredit kann im Verfahren nach § 60 dringlich bewilligt werden, wenn eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe erfüllt werden muss.

§ 58. *Voranschlagskredit*

¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen

- a) für den bezeichneten Zweck oder

b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.

Er kann diese Befugnis übertragen.

² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.

³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

- a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt,
- b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder
- c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.

⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.

§ 59. Nachtragskredit

¹ Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn

- a) der Voranschlag keinen Kredit enthält oder wenn ein Voranschlagskredit nicht ausreicht, um eine nicht voraussehbare, unaufschiebbare und notwendige Aufgabe zu erfüllen,
- b) ein Saldo von Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung und dem Saldo der beeinflussbaren internen Leistungsverrechnungen einen höheren Aufwand- oder einen tieferen Ertragsüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde,
- c) ein Saldo von Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einen höheren Ausgaben- oder einen tieferen Einnahmenüberschuss erzielen wird, als im Voranschlag beschlossen wurde.

² Bei Nachtragskrediten nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) ist in der Begründung darzulegen, ob der Fehlbetrag im Rahmen des Globalbudgets kompensiert oder ob der Leistungsauftrag an den bewilligten Kredit angepasst werden kann.

³ Der Kantonsrat bewilligt im Rahmen seiner Finanzbefugnis auf Antrag des Regierungsrates Nachtragskredite. § 60 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat bewilligt Nachtragskredite

- a) im Rahmen seiner Finanzbefugnis,
- b) wenn die Mehrausgabe durch vermehrte, den gleichen Gegenstand betreffende Einnahmen oder durch erhöhte Beiträge gedeckt ist,
- c) wenn ein Aufwandüberschuss höher oder ein Ertragsüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann,
- d) wenn ein Ausgabenüberschuss höher oder ein Einnahmenüberschuss tiefer ausfällt, als in der Vorgabe beschlossen wurde, die Differenz aber durch Reserven gedeckt werden kann, oder
- e) wenn die jährliche Saldovorgabe innerhalb eines Rahmenglobalbudgets nicht eingehalten werden kann.

⁵ Nachtragskredite nach Absatz 4 Buchstabe c) und d) sind dem Kantonsrat zur Kenntnis zu bringen.

115.1

§ 60. *Dringlicher Nachtragskredit*

¹ Nachtragskredite in der Kompetenz des Kantonsrates, deren Bewilligung keinen Aufschub erlaubt, dürfen vor der Bewilligung durch den Kantonsrat beansprucht werden, wenn die Finanzkommission zustimmt.

² Die Zustimmung liegt vor, wenn kein Mitglied der Finanzkommission innert 10 Tagen seit der Zustellung des Regierungsratsbeschlusses dagegen Einspruch erhebt.

³ Über Einsprachen entscheidet die Finanzkommission. Lehnt sie die vorzeitige Beanspruchung des Nachtragskredites ab, kann der Regierungsrat diesen im Verfahren nach § 59 dem Kantonsrat beantragen.

6. Finanzkontrolle

6.1. Stellung und Organisation

§ 61. *Stellung*

¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.

² Sie unterstützt

- a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Obergewalt über die Verwaltung und
- b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionsstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.

⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.

⁵ Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.

§ 62. *Aufsichtsbereich*

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

- a) das Rechnungswesen des Kantonsrates,
- b) die kantonale Verwaltung,
- c) die Gerichte,
- d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission

on des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen.

³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹⁾.

⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.

⁵ Die Revisorstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

§ 63. *Leitung*

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson geleitet, welche über ausgewiesene Revisionskenntnisse verfügt.

² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal²⁾ auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal³⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation⁴⁾.

⁴ Der Regierungsrat legt die Besoldung des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle fest.

§ 64. *Personal*

¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle findet die Gesetzgebung über das Staatspersonal Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt.

§ 65. *Zusammenarbeit mit Dritten*

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Die Finanzkontrolle kann zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

§ 66. *Haushaltsführung*

¹ Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert.

² Die Finanzkontrolle vollzieht ihren Voranschlag selbständig.

§ 67. *Verrechnung der Leistungen*

Die Verrechnung der Leistungen der Finanzkontrolle richtet sich nach § 33.

¹⁾ BGS 131.1.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ BGS 126.1.

⁴⁾ BGS 125.12.

115.1

§ 68. *Revisionsstelle*

Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.

§ 69. *Geschäftsverkehr*

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt

- a) mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen;
- b) mit der Finanzkommission;
- c) mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Departemente.

² Die Finanzkommission und der Vorsteher oder die Vorsteherin der Departemente laden den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

6.2. Grundsätze

§ 70. *Inhalt der Finanzaufsicht*

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit sowie der Wirkungsorientierung der Haushaltsführung.

§ 71. *Revisionsgrundsätze*

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

6.3. Aufgaben

§ 72. *Allgemeine Aufgaben*

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

- a) die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen;
- b) die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalten nach der Spezialgesetzgebung;
- c) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- d) die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen;
- e) Prüfungen im Auftrag des Bundes;
- f) Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates.

² Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beratend beigezogen.

§ 73. *Besondere Aufträge und Beratung*

¹ Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

² Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.

6.4. Berichterstattung und Beanstandungen

§ 74. Berichterstattung

¹ Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufwischtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.

² Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.

³ Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.

⁴ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.

§ 75. Beanstandungen

¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die revidierte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

² Kommt die revidierte Stelle der Forderung der Finanzkontrolle nicht nach,

a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission über die notwendigen Massnahmen,

b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen

³ Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungskommission Beschwerde erheben.

§ 76. Jahresbericht

115.1

Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungskommission jährlich einen Jahresbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionsstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

6.5. Verfahren

§ 77. *Strafbare Handlungen*

Die Finanzkontrolle meldet dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie der Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Hinweise auf strafbare Handlungen. Der Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungskommission sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über die von ihr festgestellten Hinweise.

§ 78. *Laufende Verfahren*

Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, dürfen ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden.

§ 79. *Dokumentation und Datenzugriff*

¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisionsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

² Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.

³ Im übrigen richtet sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach dem Kantonsratsgesetz¹⁾.

⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 80. *Mitwirkungspflicht*

¹⁾ BGS 121.1.

Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere sind auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 81. Anzeigepflicht

Mängel von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.

§ 83. Versuchsverordnung

¹ Der Regierungsrat kann eine Versuchsverordnung erlassen, wenn

- a) die Regelung zur Erprobung neuer Abläufe oder Strukturen der Verwaltung sowie neuer Formen des Verwaltungshandelns erforderlich ist,
- b) der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt und
- c) die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

² Die Versuchsverordnung regelt

- a) Gegenstand und Zweck des Versuchs;
- b) die Grundzüge der zu erprobenden Instrumente ;
- c) den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich;
- d) das Controlling;
- e) die Information der parlamentarischen Obergufsichtsinstanzen;
- f) die Evaluation des Versuchs;
- g) die Geltungsdauer.

³ Die Versuchsverordnung kann von namentlich aufgeführten kantonalen Gesetzesbestimmungen abweichen, soweit dies für die Durchführung des Versuchs unerlässlich ist. Ausgenommen sind Gesetzesbestimmungen, welche Privaten Rechtsansprüche gewähren.

⁴ Der Regierungsrat informiert den Kantonsrat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵ Der Kantonsrat kann den Regierungsrat ermächtigen, eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre zu verlängern. Eine zweite Verlängerung um höchstens zwei Jahre kann bewilligt werden, wenn dies notwendig ist, um den Versuch in ordentliches Recht zu überführen.

115.1

§ 84. *Änderung von Gesetzen*

Folgende Gesetze werden geändert:

a) Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989¹⁾

§ 34 lautet neu:

§ 34. c) *Wahrung des Amtsgeheimnisses*

Kommissionsmitglieder, andere Teilnehmer an Kommissionsitzungen oder von der Kommission beauftragte Sachverständige sind an das Amtsgeheimnis gebunden, soweit sie Kenntnis von Äusserungen oder Akten erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen..

§ 35 lautet neu:

§ 35. 1. *Parlamentarische Vorstösse* *Auftrag*

¹ Mit einem Auftrag wird der Regierungsrat aufgefordert, einen Gegenstand zu prüfen, selber eine Massnahme zu treffen oder den Kantonsrat in der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen. In ratseigenen Angelegenheiten richtet sich der Auftrag an das Büro.

² Im Auftrag können Erfüllungsfristen gesetzt werden. Wird keine Frist gesetzt, ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erheblicherklärung zu erfüllen. Aufträge, welche den Voranschlag betreffen, sind mit der Botschaft zum nächsten Voranschlag zu erfüllen, wenn sie vor Ende März überwiesen worden sind.

³ Bei Massnahmen, die in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich liegen, kann der Regierungsrat in begründeten Fällen vom Auftrag abweichen.

§ 36 ist aufgehoben.

Als § 38^{bis} wird eingefügt:

§ 38^{bis}. *Politischer Indikator*

¹ Auf Antrag einer zuständigen Kommission legt der Kantonsrat für ausgewählte Produktgruppen Ziele fest, zu denen der Regierungsrat politisch bedeutsame Leistungs- oder Wirkungsindikatoren zu bestimmen hat.

² Die zuständige Kommission genehmigt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Umschreibung politischer Indikatoren.

Als § 38^{ter} wird eingefügt:

§ 38^{ter}. *Parlamentarische Initiative*

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann dem Kantonsrat beantragt werden,

- a) ratseigene Angelegenheiten zu regeln oder
- b) eine Bestimmung zu erlassen, die den Inhalt eines nicht erfüllten Auftrages oder Planungsbeschlusses regelt. Die Initiative kann frühestens ein Jahr nach Ablauf der Erfüllungsfrist eingereicht werden.

¹⁾ GS 91, 464 (BGS 121.1).

² Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf einzureichen.

Als § 38^{quater} wird eingefügt:

§ 38^{quater}. Detaillierung des Globalbudgets

¹ Wird ein Auftrag, der mit dem Voranschlag eines bestimmten Jahres zu erfüllen ist, auch mit der Botschaft für das darauffolgende Jahr nicht erfüllt, so kann der Kantonsrat für einzelne Produkte eine Saldovorgabe beschliessen und Leistungsaufträge erteilen.

² Die erhöhte Detaillierung gilt nur für die Geltungsdauer des betreffenden Voranschlages.

§ 39 wird aufgehoben.

Die Marginalie vor § 40 lautet neu:

§ 40. 2. Sachvorlagen, Gesetzesentwürfe

§ 43 lautet neu:

§ 43. 3. Volksauftrag

¹ Ist ein Volksauftrag zustande gekommen, prüft das Büro, ob er einen zulässigen Inhalt hat. Erachtet das Büro den Volksauftrag nicht als offensichtlich unzulässig, überweist es ihn in der Regel dem Regierungsrat zur Stellungnahme. Offensichtlich unzulässige Volksaufträge unterbreitet das Büro direkt dem Kantonsrat mit dem Antrag, sie ungültig zu erklären.

² Jeder Volksauftrag wird den Ratsmitgliedern samt der Begründung und gegebenenfalls der Stellungnahme des Regierungsrates schriftlich unterbreitet. Eine mündliche Begründung des Volksauftrages findet nicht statt. Die Stellungnahme des Regierungsrates wird auch dem Erstunterzeichner schriftlich mitgeteilt.

³ In der Regel wird über einen Volksauftrag in einer der vier auf die Einreichung folgenden Sessionen beraten.

⁴ Bis zum Beginn der Beratung im Kantonsrat kann der Erstunterzeichner den Volksauftrag jederzeit zurückziehen.

⁵ Der Wortlaut eines Volksauftrages kann auf Antrag des Regierungsrates oder der Mehrheit einer Kommission geändert werden, wenn die Zielsetzung gewahrt bleibt. Im Übrigen sind die Bestimmungen über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

Als § 45^{bis} wird eingefügt:

§ 45^{bis}. 6. Weitere Verhandlungsgegenstände

Für die Befugnisse des Kantonsrates bezogen auf:

- Legislaturplan;
- Integrierter Aufgaben- und Finanzplan;
- Planungsbeschluss;
- Mehrjährige Globalbudgets;
- Voranschlag;
- Geschäftsbericht

115.1

gelten die Vorschriften des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

Als § 47^{bis} wird eingefügt:

§ 47^{bis}. *Aussenstehende Revisionsorgane*

¹ Die Finanzkommission kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen.

² Die Berichte der Revisionsorgane sind dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle zuzustellen.

§ 48 lautet neu:

Die Stellung und Aufgaben der Finanzkontrolle richten sich nach der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

In § 50 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

⁴ Die Aufsichtscommission kann Teile einer Inspektion an Sachverständige übertragen. Soweit zur Erfüllung des Auftrags erforderlich, kann die Aufsichtscommission den Sachverständigen jene Informationsrechte gewähren, die der Kommission selber zustehen. Die Berichte der Sachverständigen sind dem Regierungsrat und, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist, der Finanzkontrolle zuzustellen.

b) Gesetz über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾

Als § 142^{bis} wird eingefügt:

§ 142^{bis}. *10 Globalbudgetinitiative*

¹ Die Globalbudgetinitiative bezweckt, ein vom Kantonsrat beschlossenes mehrjähriges Globalbudget mit Wirkung für die nächste Globalbudgetperiode in bestimmter Richtung zu ändern.

² Gültige Globalbudgetinitiativen sind auch dann auszuformulieren, wenn der Kantonsrat sie ablehnt. Dieser ist an das Ziel des Begehrens gebunden. Er sorgt für ein ausgewogenes Leistungsverhältnis innerhalb des Staatshaushalts und kann die Leistungen in anderen Bereichen anpassen.

³ Der Kantonsrat kann in seiner Vorlage an das Volk Antrag auf Änderung des Steuerfusses stellen. Der Zuschlag gilt für die ganze Dauer des Globalbudgets. Die Kompetenz des Kantonsrates zur Erhebung von Zuschlägen²⁾ gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern²⁾ wird davon nicht betroffen.

⁴ Die §§ 128 bis 142 finden sinngemäss Anwendung.

¹⁾ GS 93, 1060 (BGS 113.111).

²⁾ BGS 614.11.

§ 143 lautet neu:

§ 143. *Volksauftrag*
1. *Gegenstand*

¹ Der Volksauftrag nach Artikel 34 Kantonsverfassung¹ kann alles betreffen, was Gegenstand eines Auftrags nach § 35 des Kantonsratsgesetzes² sein kann, insbesondere alle Fragen der Rechtsetzung und der politischen Planung. Wirkung und Verfahren im Kantonsrat richten sich nach dem Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement des Kantonsrates.

² Der Volksauftrag muss sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen.

§ 144 Buchstabe b) lautet neu:

b) die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Globalbudgets oder über den Voranschlag als Ganzes;

In den §§ 2, 11, 12, 143, 144, 146 und 147 sowie im Titel vor § 128 ist das Wort «Volksmotion» zu ersetzen durch «Volksauftrag».

Als § 148 Absatz 1 Buchstabe d wird eingefügt:

d) gestützt auf § 43 Absatz 4 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ergehen.

c) Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 7. Februar 1999³

§ 12 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Verhältnissen an.

§ 13 ist aufgehoben.

§ 15 lautet neu:

§ 15. *Führung*

Die Führung der Verwaltung richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 18 ist aufgehoben.

Als § 27 Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} Die Vertreter oder Vertreterinnen sind verpflichtet, dem zuständigen Departement zeitgerecht die notwendigen Informationen zur Risikobeurteilung zu beschaffen.

¹) BGS 111.1.

²) BGS 121.1.

³) GS 94, 756 (BGS 122.111).

115.1

d) Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn vom 28. September 1997¹⁾

Als § 12^{bis} wird eingefügt:

§ 12^{bis}. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Die Führung der Fachhochschule richtet sich nach dem Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 18 ist aufgehoben.

e) Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992²⁾

Als § 208^{bis} wird neu eingefügt:

§ 208^{bis}. Leistungsvereinbarungen und Controlling

Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen, wenn sie die geforderten Leistungen nach diesem Gesetz besser erfüllen können als die Verwaltung.

f) Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998³⁾

Als § 7^{bis} wird neu eingefügt:

§ 7^{bis}. Leistungsvereinbarungen und Controlling

¹⁾ Der Regierungsrat kann Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen, wenn sie die geforderten Leistungen in folgenden gesetzlich geregelten Bereichen besser erfüllen können als die Verwaltung:

a) Sozialversicherungen:

1. Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. Invalidenversicherung;
3. Unfallversicherung;
4. Kinderzulagen.

b) soziale Hilfen nach Lebens- und Problemlagen:

1. Schwangerschaft, Kinder, Jugend und Familie;
2. Krankheit, Krankenversicherung;
3. Behinderung und Sonderschulung;
4. Opferhilfe;
5. Suchthilfe;
6. Asyl;
7. ambulante Pflege und Heime;
8. Alter;
9. Sterben und Bestattung.

¹⁾ GS 94, 255 (BGS 415.211).

²⁾ GS 92, 325 (BGS 131.1).

³⁾ GS 94, 473 (BGS 131.81).

- c) Bedarfsleistungen:
1. Ergänzungsleistungen;
 2. Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe;
 3. Stipendien;
 4. Prämienverbilligung nach KVG;
 5. Sozialhilfe.
- d) Vormundschaft

² Diese Ermächtigung gilt bis zum Erlass eines Sozialgesetzes, längstens bis Ende 2005.

II.

Dieses Gesetz tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1a über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2003) zugestimmt hat. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

§ 60 dieses Gesetzes tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1c (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2003) zugestimmt hat.

§ 142^{bis} Gesetz über die politischen Rechte tritt nur in Kraft, wenn das Volk dem Beschluss 1b (Änderung der Kantonsverfassung; Kantonsratsbeschluss vom 2. September 2003) zugestimmt hat.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann die Inkraftsetzung einzelner Bestimmungen für bestimmte Bereiche aufschieben. Er beschliesst über die Ausserkraftsetzung der Finanzhaushaltsverordnung. Er hebt die Verordnung über den Versuch mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Solothurn (WoV-Versuchsverordnung) auf¹).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 27. Dezember 2003 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2005.

Die §§ 18 - 23 treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für die Ausgestaltung und Vorbereitung des Voranschlages 2005 gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes. Für die Gerichte, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichtsverwaltung wird die Inkraftsetzung von Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung und des WoV-Gesetzes vorläufig aufgeschoben²), soweit sie die wirkungsorientierte Steuerung im Rahmen von Globalbudgets betreffen.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Juni 2004.

¹) GS 94, 486 (BGS 122.14).

²) Inkrafttreten für die Gerichte und die Gerichtsverwaltung am 1. Januar 2008; für die Staatsanwaltschaft am 1. Januar 2007; für die Jugendanwaltschaft am 1. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/450 vom 28.2.06).